

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

61. Stück, 16.09.1925

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 16. Septbr. 1925.) 61. Stück.

Inhalt:

- Nr. 90. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 5. September 1925
wegen Aufnahme von Anleihen.
— Druckfehlerberichtigung.

Nr. 90.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 5. September 1925 wegen
Aufnahme von Anleihen.
Oldenburg, den 5. September 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung
des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg,
was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Be-
streuung der nach den Voranschlägen der Landeskassen der
drei Landesteile für 1925 zu leistenden Ausgaben, soweit
die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Ausgabe
von verzinslichen oder unverzinslichen Schatzanweisungen
zu verschaffen, die in spätestens vier Jahren wieder einzu-
lösen sind.

Werden die Schatzanweisungen lediglich zu dem Zwecke verwendet, um als Unterlage eines kurzfristigen Darlehens zu dienen, so können sie in demjenigen Betrage ausgestellt werden, der erforderlich ist, um die nach Abs. 1 zu deckenden Summen zu beschaffen.

Soweit sich die erforderlichen Mittel nicht auf dem im Abs. 1 und 2 bezeichneten Wege beschaffen lassen, kann die Staatsregierung unter angemessenen, der Lage des Geldmarktes entsprechenden Bedingungen, kurzfristige Anleihen aufnehmen.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben

1. des Landesbaufonds des Landes-
teils Oldenburg die Summe von 12 994 900 *R.M.*,
2. des Siedlungsamts des Landes-
teils Oldenburg die Summe von 2 000 000 *R.M.*,
3. des Landesteils Lübeck die Summe
von —.—
4. des Landesteils Birkenfeld die
Summe von —.—

zu beschaffen und zu diesem Zwecke durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder durch langfristige Darlehen gegen Schuldscheine Anleihen zu Lasten des Freistaats Oldenburg aufzunehmen.

§ 3.

Die Anleihen (§ 2) sind für den Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrage wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barzahlung des Nennwerts der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen. Auf dieses Recht

kann sie für den Zeitraum von längstens dreißig Jahren verzichten. Auch kann sie die Verpflichtung übernehmen, die Anleihe in mindestens zehn Jahren durch Auslosung zu tilgen oder den Gläubigern das Recht einräumen, die Rückzahlung nach einem Zeitraum von mindestens zehn Jahren zu verlangen.

Die Staatsregierung kann für einen Teil der im § 2 genannten Beträge auch langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufnehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, falls sich durch die Zusammenfassung der Anleihe mit den Anleihen anderer deutscher Länder oder von deutschen Gemeinden und Gemeindeverbänden bessere Bedingungen erzielen lassen, die Anleihe in Gemeinschaft mit diesen Körperschaften aufzunehmen und gleichzeitig die Mithaft für deren Anleihen zu übernehmen.

§ 4.

Falls und soweit sich die Anleihen (§ 2) in der vorgesehenen Art nicht unter angemessenen Bedingungen aufnehmen lassen, können die Mittel nach § 1 beschafft werden.

§ 5.

Derjenige Landesteil, zu dessen Gunsten die Mittel beschafft werden, übernimmt den beiden andern Landesteilen gegenüber die Gewähr, daß sie in keiner Weise jemals aus Anlaß dieser Anleihe in Anspruch genommen werden.

§ 6.

Die Staatsregierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

§ 7.

Das Ministerium der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Schuldverschreibungen

und Schatzanweisungen, über die Festsetzung des Zinsfußes und das sonst zur Vollziehung des Gesetzes Erforderliche.

§ 8.

Auf Grund des Anleihegesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 14. Juli 1924 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

Oldenburg, den 5. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Münzbrock.

Druckfehlerberichtigung.

Im Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. September 1925, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (D.G.Bl. Bd. XLIV, Stück 59, Nr. 84) ist auf Seite 274, 1. Zeile, statt „mit dringlich privatrechtlichen Lasten“ zu setzen „mit dinglich privatrechtlichen Lasten“.